



**Gebührenreglement  
zum  
Wasserversorgungs-  
reglement**

der  
Einwohnergemeinde Zollikofen

21.  
November  
2012

## Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,*

gestützt auf

Art. 35 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 21. November 2012  
auf Antrag des Gemeinderates,

*beschliesst:*

### 1. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Anschlussgebühren

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren für jede angeschlossene Baute und Anlage werden nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach umbautem Raum gemäss SIA 416 (m<sup>3</sup> uR) berechnet.

Sie betragen:

<i>a</i>	pro BW	Fr.	55.00
<i>b</i>	pro m <sup>3</sup> uR	Fr.	3.00

Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m<sup>3</sup> uR berechnet.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen wird nach deren Anlagen Wasserbedarf (l/min) erhoben. Sie richtet sich nach dem Tarif Art. 1a pro BW, wobei 1 BW 6 l/min entspricht.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von XXX,X Punkten (Stand ???.?. 2012). Erhöht oder senkt sich der Berner Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Löschgebühr

**Art. 2** Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

### 2. Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren)

Benützungsgebühren

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 3 festgelegten Grenzen nach den Massgaben von Art. 40 ff. des Wasserversorgungsreglements in Ausführungsbestimmung der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement fest.

<sup>2</sup> Als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr dient der eingebaute Wasserzähler.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 23. Oktober 2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzunge n\121121\beilagen\gebührenreglement.docx	07.11.2012 08:23 / cr	1.9	2 von 4

Bei Hauswasserzählern, Grosswasserzählern und Verbundzählern kommt die zulässige Dauerbelastung  $Q_3$  gemäss MID<sup>1</sup> zum Tragen.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 pro  $m^3/h$ .

Wasserzählergrösse (Hauswasserzähler)		Dauerbelastung $Q_3$ $m^3/h$
in mm	in Zoll	
20	3/4"	4.0
25	1"	6.3
32	1 1/4"	10.0
40	1 1/2"	16.0
50	2"	25.0

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.10 bis Fr. 3.00 pro  $m^3$  bezogenes Wasser.

### 3. Sonstige Gebühren, Mehrwertsteuer

Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler

**Art. 4** Die jährliche Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler beträgt 15 % der Anschaffungskosten.

Ungemessene und besondere Wasserbezüge

**Art. 5** <sup>1</sup> Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich die effektive Wasserverbrauchsgebühr gemäss Art. 3 Abs. 3 erhoben.

<sup>2</sup> Für andere vorübergehende Wasserbezüge ab Hydrant wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich die effektive Wasserverbrauchsgebühr gemäss Art. 3 Abs. 3 erhoben.

Mehrwertsteuer

**Art. 6** Alle Gebührenansätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer zu verstehen.

Normen, Richtlinien

**Art. 7** Bei Neuerscheinungen von Normen und Richtlinien, welche für die Gebührenerhebung erforderlich sind, gilt die jeweilige Inkraftsetzung.

### 4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Zollikofen, ■

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

<Vorname Name>  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

<sup>1</sup> CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 23. Oktober 2012	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzunge n\121121\beilagen\gebührenreglement.docx	07.11.2012 08:23 / cr	1.9	3 von 4

1. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) .....	2
Art. 1 Anschlussgebühren .....	2
Art. 2 Löschgebühr .....	2
2. Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren) .....	2
Art. 3 Benützungsgebühren .....	2
3. Sonstige Gebühren, Mehrwertsteuer.....	3
Art. 4 Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler.....	3
Art. 5 Ungemessene und besondere Wasserbezüge.....	3
Art. 6 Mehrwertsteuer .....	3
Art. 7 Normen, Richtlinien.....	3
4. Schlussbestimmungen.....	3
Art. 8 Inkrafttreten.....	3

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter, 23. Oktober 2012	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzunge n\121121\beilagen\gebührenreglement.docx	07.11.2012 08:23 / cr	1.9	4 von 4